

Bericht

des Ausschusses für Standortentwicklung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert wird (Oö. EIWOG-Novelle 2022)

[L-2014-133438/12-XXIX,
miterledigt [Beilage 357/2022](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der möglichst rasche Umbau des Energiesystems in Richtung Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung und somit der zügige Ausbau der Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie stellen zweifelsohne das Gebot der Stunde dar. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verwerfungen auf dem Energiemarkt, die europarechtlichen Richtlinien (vor allem die Erneuerbaren-Richtlinie), die aktuell im Rahmen der europäischen Organe diskutierten Pläne (etwa „Repower EU“) und die auch innerösterreichisch kommunizierten Ausbauziele betreffend die erneuerbaren Energien, darunter an prominenter Stelle die Photovoltaik.

Die Technik auf dem Gebiet der Photovoltaikanlagen ist bereits sehr ausgereift und vielfach erprobt. Grundsätzlich ist auch mit keinen negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft bei Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen zu rechnen. Vor dem oben geschilderten Hintergrund ist es daher gerechtfertigt, die bisherige Leistungsgrenze von 400 kW für die Bewilligungsfreistellung dieser Anlagen auf 1.000 kW zu erhöhen.

Dennoch darf nicht übersehen werden, dass bei Photovoltaikanlagen derartiger Größe Hochspannung verwendet wird, die im Regelfall unmittelbar mit dem Verteilernetz verbunden ist und daher entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen sind. Sollten diese Schutzmaßnahmen nur zum Teil oder nicht realisiert werden, könnten Rückwirkungen auf das öffentliche Netz entstehen und damit auch negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit. Um dieses Risiko zu reduzieren, soll die Bestellung eines Betriebsleiters obligatorisch sein.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Freistellung der Photovoltaikanlagen bis 1.000 kW von der Bewilligungspflicht;
- Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters ab einer Größe von 400 kW;
- Anpassung von Zitaten.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG, wonach für die Angelegenheit „Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“ (siehe dazu Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung und dem Land jene zur Ausführungsgesetzgebung zukommt. Nähere Regelungen zum Anlagenrecht unterliegen typischerweise dieser Ausführungsgesetzgebungskompetenz.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Es ist auch mit keinem nennenswerten Verlagern von Verfahren ins Anzeigenregime nach der Oö. Bauordnung zu rechnen, sodass allfällige Mehrbelastungen der Gemeinden marginal sein werden, zudem entfallen Mitwirkungspflichten der Gemeinden im Rahmen der EIWOG–Bewilligungsverfahren der Landesregierung. Sogar ist für die Gebietskörperschaften durch den Entfall der Bewilligungsverfahren im Ergebnis mit gewissen Einsparungseffekten zu rechnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Im Gegenteil: Durch den Wegfall des behördlichen Verfahrens bis zur angehobenen Leistungsgrenze kommt es zu einer Entlastung für die Errichterinnen bzw. Errichter und Betreiberinnen bzw. Betreiber von Photovoltaikanlagen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr unterstützt diese Novelle das Ziel der EU, den Ausbau der Erneuerbaren Erzeugungsanlagen rasch voranzutreiben.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen dienen umweltpolitischen Zielen, insbesondere im Hinblick auf die Vorrangstellung erneuerbarer Energieträger. Folglich ist davon auszugehen, dass durch die bewirkten Einsparungseffekte auch der Co₂-Ausstoß verringert und damit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann. Insgesamt ist diese Maßnahme geeignet, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 6 Abs. 2 Z 1 und 1a sowie Abs. 3):

Wie im Allgemeinen Teil ausgeführt, stellt ein rascher und unbürokratischer Ausbau der Photovoltaik einen wichtigen Beitrag zur Energiewende dar. Für Anlagen bis 1.000 kW ist es aus fachlicher Sicht gerechtfertigt, von einem Bewilligungsverfahren abzusehen und Errichtung und Betrieb in die Eigenverantwortung der Errichter bzw. Betreiber zu legen. Da aber - wie ebenfalls bereits im Allgemeinen Teil erwähnt - es sich um Hochspannung mit besonderen Auswirkungen handelt, soll es Voraussetzung sein, dass ein Betriebsleiter gemäß den Bestimmungen des § 44 bestellt wird. Bisher war ab der Grenze von 400 kW ein Betriebsleiter obligatorisch im Rahmen des bislang durchzuführenden Bewilligungsverfahrens zu bestellen. Dadurch bleibt gewährleistet, dass eine einschlägig fachlich befugte Person für die Anlage - auch gegenüber der Behörde, welche im Rahmen des Anzeigeverfahrens über die Bestellung zu entscheiden hat - verantwortlich zeichnet.

Zu Art. I Z 3 bis 6 (§ 6 Abs. 3 und 4, § 19 Abs. 3):

Hier handelt es sich um Zitat Anpassungen, ausgelöst durch die Einfügung des § 1a bzw. die Verpflichtung zur Betriebsleiterbestellung. Im Rahmen des § 19 Abs. 3 können die im § 6 Abs. 3 genannten Voraussetzungen, etwa das Fehlen eines Betriebsleiters, aber auch spezielle Gefährdungs- oder Belästigungstatbestände unter bestimmten Voraussetzungen einer behördlichen Prüfung unterzogen werden.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Anhängige Verfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen, allerdings steht es den Genehmigungswerbern frei, ihren Antrag zurückzuziehen, um sohin unverzüglich von der Bewilligungsfreistellung Gebrauch machen zu können.

Der Ausschuss für Standortentwicklung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert wird (Oö. EIWOG-Novelle 2022), beschließen.

Linz, am 17. November 2022

Bgm. Margit Angerlehner
Obfrau

Bgm. Anton Froschauer
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert wird
(Oö. EIWOG-Novelle 2022)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Wasserkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 400 kW;“

2. Nach § 6 Abs. 2 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Photovoltaikanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 1.000 kW;“

3. Im § 6 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Die im § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3 und“ die Wortfolge „bei Photovoltaikanlagen mit einer installierten Engpassleistung von mehr als 400 kW auch die im § 12 Abs. 1 Z 5 sowie“ eingefügt.

4. Im § 6 Abs. 3 wird das Zitat „gemäß Abs. 2 Z 1, 2 und 2a“ durch das Zitat „gemäß Abs. 2 Z 1, 1a, 2 und 2a“ ersetzt.

5. Im § 6 Abs. 4 wird das Zitat „gemäß Abs. 2 Z 1, 2 und 2a“ durch das Zitat „gemäß Abs. 2 Z 1, 1a, 2 und 2a“ ersetzt.

6. Im § 19 Abs. 3 wird das Zitat „gemäß § 6 Abs. 2 Z 1, 2 und 2a“ durch „gemäß § 6 Abs. 2 Z 1, 1a, 2 und 2a“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.